

WOHNBAUFÖRDERUNG IN KÄRNTEN

2021

**IMPULSPROGRAMM FÜR
„RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“**



Vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme muss eine Vor-Ort Energieberatung durchgeführt werden.
AUSNAHME:
Die Gebäudehülle ist bereits gedämmt.

Wer kann eine Förderung beantragen?

- | (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- | Bauberechtigter
- | Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas, Allesbrenner) auf erneuerbare Energien (Holzcentralheizung, Wärmepumpe und hocheffiziente Nah-/Fernwärme) in

- | Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen
- | sonstigen Gebäuden mit höchstens zwei Wohnungen, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen.

Eine Vor-Ort-Energieberatung ist verpflichtend und Teil der Förderung.

Die Energieberatung wird von Energieberatern aus dem Energieberaternetzwerk Kärnten (netEB) durchgeführt. Zu ihren Leistungen zählen:

- | Begutachtung des Gebäudes (Rundgang um das Gebäude, Heizraum etc.)
- | Analyse von Problemstellungen (Feuchte, Zugerscheinungen etc.)
- | Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, die den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (thermische Sanierung, Heizungsumstellung etc.)
- | U-Wert-Berechnungen
- | Hinweis auf Energiebuchhaltung
- | Sommertauglichkeit

Eine fachgerechte Entsorgung der alten Heizungsanlage ist erforderlich!

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- | Die Bauvollendung muss mindestens fünf Jahre vor Antragstellung erfolgt sein, außer beim Anschluss an Fernwärme
- | Ganzjährige Nutzung der geförderten Wohnung (für juristische Personen als Förderungswerber gibt es Ausnahmen) bzw. beider Wohnungen in einem Zweifamilienwohnhaus
- | Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen
- | Die Mindestinvestition beträgt € 2.000 exklusive Umsatzsteuer

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage) hat im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 zu erfolgen.

Wie und wie hoch wird gefördert?

Die Sanierungsförderung für energieeffiziente Heizungssysteme erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von

- | 35% der förderbaren Sanierungskosten (max. € 36.000 je Gebäude), höchstens in Höhe von **€ 6.000 je Gebäude** und
- | einem zusätzlichen Bonus in Höhe von **€ 1.000 je Gebäude** beim höchstzulässigen monatlichen Einkommen bei

1 Person	€ 1.140
2 Personen	€ 1.570
für jede weitere Person	€ 150

Wichtig: Anträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme und Endabrechnung zu stellen.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme und erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) im Zeitraum zwischen 1.1.2021 und 31.12.2021 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle) auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vorliegen:

- | Endabrechnung (Abrechnungsf formular mit Rechnun(en) und Zahlungsbeleg(en)), auch per E-Mail oder Fax möglich
- | Nachweis über die hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung

Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 DW 31002 oder DW 31004
www.wohnbau.ktn.gv.at

Bei Fragen zur Energieberatung:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Energieservicestelle
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
Telefon: 050 536 DW 18808
www.neteb-kärnten.at

Die Anmeldung zur Vor-Ort Energieberatung erfolgt unter www.wohnbau.ktn.gv.at oder unter www.neteb-kärnten.at

Die Liste der qualifizierten Berater des Kärntner Energieberaternetzwerkes finden Sie unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

Zu beachten:

Der Folder beinhaltet nur einen Überblick zu den Bestimmungen der Wohnbauförderung. Es wird trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Nähere Details zu den Förderungsbestimmungen sind dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl Nr. 68/2017 idgF und dem dazu erlassenen Impulsprogramm, Nr. 9 zu entnehmen.

Bei Verwendung ausschließlich der männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter gleichermaßen.

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11
Mag. Angelika Fritzl
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Layout und Satz: Alice Burger Grafik+Typografie

Bindung: Theiss GmbH
St. Stefan im Lavanttal



Foto: Shutterstock

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung bleiben vorbehalten.

LAND  KÄRNTEN

Abt. 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau